

Erlass zur Einführung einheitlicher Formulare für Anzeigen und Nachweise sowie zur Darlegung der Gründe für ein Entfallen der Nutzungspflicht nach § 22 Absatz 4 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur sowie des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
vom 8. August. 2025 – IV 5/ V 2 – 87494/2025 –

Die als Anlagen 1 bis 12 abgedruckten Formulare

1. Anzeige
2. Solarthermie
3. Wärmepumpe
4. Holz
5. Bioöl
6. Biogas
7. Ofen
8. Sonstiges
9. Netz
10. iSFP
11. Entfallen
12. Dämmung

werden hiermit gemäß § 22 Absatz 4 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26), zur einheitlichen Anwendung verbindlich bekannt gemacht. Inhaltliche Abweichungen von den eingeführten Formularen sind nicht zulässig. Wer Anzeigen und Nachweise aufgrund von § 82b des Landesverwaltungsgesetzes in niederdeutscher, friesischer oder dänischer Sprache einreicht, hat die im jeweiligen Anzeige- oder Nachweisformular abgefragten Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben; eine Verwendung des Formulars ist nicht erforderlich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung einschließlich der Formulare ist auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein unter folgendem Link zugänglich:

[Info-Webseite zum Energiewende- und Klimaschutzgesetz](#)

Als aufsichtsbehördlich eingeführt gelten auch die entsprechenden elektronischen Formulare der beim Landesinnungsverband der Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger (LIV) betriebenen Onlinedienste.

Im Formular Nr. 1 „Anzeige“ hat die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer durch Ankreuzen kenntlich zu machen, welche Erfüllungsoption oder -optionen zur Nutzung Erneuerbarer Energien sie oder er für ihr oder sein Vorhaben wählt. Daraus ergibt sich gegebenenfalls, welche weiteren Formulare im konkreten Fall auszufüllen sind.

Sie oder er hat das jeweilige Formular zu unterschreiben oder in elektronischer Form zu übermitteln.

Dem jeweiligen Formular sind fallbezogen die darin aufgeführten Bescheinigungen oder sonstigen Nachweise beizufügen.

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2029 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Erlasses wird der Erlass zur Einführung einheitlicher Formulare für Anzeigen und Nachweise sowie zur Darlegung der Gründe für ein Entfallen der Nutzungspflicht nach § 9 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 9 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 23. Januar 2023 (Amtsbl. Schl.-H. S. 429) aufgehoben.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Formular Anzeige

Anlage 2: Formular Solar

Anlage 3: Formular Wärmepumpe

Anlage 4: Formular Holz

Anlage 5: Formular Bioöl

Anlage 6: Formular Biogas

Anlage 7: Formular Ofen

Anlage 8: Formular Sonstiges

Anlage 9: Formular Netz

Anlage 10: Formular iSFP

Anlage 11: Formular Entfallen

Anlage 12: Formular Dämmung

Anzeige Eigentümer*in zu den Erfüllungsoptionen nach § 17 EWKG

Hinweis: Diese Vorlage dient zur Erfüllung der Anzeigepflicht und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vor Beginn der Umsetzung vorzulegen. Mit der Novelle des EWKG wurde eine Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien (EE) in der Wärmeversorgung des Gebäudebestandes eingeführt. Konkret müssen ab 1. Juli 2022 beim Austausch oder nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage in Gebäuden, die älter als 2009 sind, mind. 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch EE gedeckt werden.

Allgemeine Angaben zur Eigentümerin / zum Eigentümer

Name, Vorname	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer	PLZ	Ort

Grunddaten des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Baujahr: ☐ **Wohngebäude:** m² Wohnfläche und Anzahl der Wohneinheiten
☐ **Nichtwohngebäude:** m² Nettogrundfläche

Wird das Gebäude durch mehrere Heizungsanlagen mit Wärme versorgt? ☐ Ja ☐ Nein

Geplante Erfüllungsoption/en zur Nutzung Erneuerbarer Energien ankreuzen:

(weiße Kästchen im gelben Feld)

Erfüllungsoption	Ergänzende Hinweise	Technikbeispiel	Gewählte Option
Wärmepumpe		Luft/Luft, Luft/Wasser, Klimasplitgerät	☐
Anschluss an ein Wärmenetz	Bis 31.12.25 Primärenergiefaktor 0,7 möglich	Wärme- / Kältenetze	☐
Einzelraumfeuerung	Mind. 30% der Wohnfläche u. 90 Tage Betrieb	Kaminofen, Pelletofen	☐
Biogas	Echte Beimischung Vertrag/Lieferung	Brennwertkessel, Blockheizkraftwerk, Kraft-Wärme-Kopplung	☐
Bioöl			☐
Sonstige tech. Option		Abwärme, Wasserstoff, Lüftungsanlage, Strom	☐
Biomasse Zentralheizung		Pellets, Scheitholz, Hackschnitzel	☐
Solarthermie	Berechnung Kollektorfläche	Sonnenkollektoren	☐
Baulicher Wärmeschutz	Nachweise erforderlich	Dämmung Wand, Dach, Geschossdecken, Einbau modernisierter Fenster	☐
ISFP Sanierungsfahrplan	Nur anteilig mit 5 % anzurechnen	Sanierungsfahrplan durch qualifizierte Energieberatung	☐

Hinweis: Eine anteilige Anrechnung der Erfüllungsoptionen ist zur Erfüllung der Pflicht nach § 17 Absatz 1 EWKG möglich.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person	Ort, Datum	Unterschrift der bevollm. Bezirksschornsteinfegerin / des bevollm. Bezirksschornsteinfegers

Hinweis:

Nach § 35 Absatz 1 Nr.2 EWKG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 22 Absatz 1 EWKG nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, welche Änderungen an der Heizungsanlage vorgenommen werden sollen und auf welche Weise die Pflicht nach § 16 Absatz 1 EWKG erfüllt werden soll.

Solarthermische Anlage Nachweis nach § 22 EWKG

Hinweis:

Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Heizanlage vorzulegen.
 Der Nachweis ist von der Eigentümerin / dem Eigentümer / einer bevollmächtigten Person auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Hinweis:

Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen. Sollte bereits eine Solarthermieanlage vorhanden sein, so können Sie die Kollektorfläche in die Bemessung der Anlagengröße mit einbeziehen. Vereinfachend ist zur Berechnung sowohl die Modulfläche als auch die Aperturfläche zulässig.

A. Erfüllungsnachweis für Wohngebäude

Hinweis:

Die zur vollständigen Erfüllung des EWKG erforderliche Kollektorfläche errechnet sich pauschal durch Multiplikation der Wohnfläche mit dem Faktor 0,05 (Ein- und Zweifamilienhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten) oder 0,04 (Mehrfamilienhäuser mit mehr als zwei Wohneinheiten).

Anzahl der Wohneinheiten

Berechnung:

Wohnfläche x 0,05 (oder 0,04 für Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten) = m² erforderliche Kollektorfläche.

- ☐ 1. Die bereits installierte Kollektorfläche entspricht mindestens der erforderlichen Kollektorfläche aus vorheriger Berechnung. Damit sind die Anforderungen des EWKG vollständig erfüllt.
- ☐ 2. Die bereits installierte Kollektorfläche ist kleiner als die erforderliche Kollektorfläche.
 Die Anforderungen des EWKG sind nur anteilig erfüllt.
 Für die vollständige Erfüllung des EWKG existieren hier folgende Möglichkeiten:
- ☐ a. Die noch fehlende Kollektorfläche, die sich aus der Differenz von erforderlicher und installierter Kollektorfläche ergibt, beträgt m² und wurde neu errichtet.
- ☐ b. Die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien ist kleiner als 15 %. Es ist mindestens eine weitere Maßnahme nach § 17 EWKG erforderlich, z.B. die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans.
 Bitte füllen Sie das entsprechende Nachweisformular zusätzlich aus.

B. Erfüllungsnachweis für Nichtwohngebäude

- ☐ Durch die vorhandene und / oder neu installierte Kollektorfläche werden mindestens 15% des Wärmeenergiebedarfs erzeugt (Berechnungsverfahren siehe unter A., Faktor 0,04).

Hinweis: Die Berechnung des Erfüllungsnachweises liegt vor und kann auf Verlangen vorgelegt werden.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person	Ort, Datum	Unterschrift der bevollm. Bezirksschornsteinfegerin / des bevollm. Bezirksschornsteinfegers

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 16 Abs. 1 EWKG in Verbindung mit § 17 und § 22 Abs.2 EWKG nicht innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.

Wärmepumpe Nachweis nach § 22 EWKG

Hinweis:

Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb eines Jahres vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / dem Eigentümer / einer bevollmächtigten Person auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Die Pflicht nach § 16 Abs. 1 EWKG wird erfüllt, wenn die Wärmepumpe eingebaut ist.

- A.** ☐ Die Wärmeversorgung wird vollständig durch eine Wärmepumpe gedeckt.
- B.** ☐ Die Trinkwassererwärmung wird vollständig durch eine Wärmepumpe gedeckt. Hiermit werden die Anforderungen des EWKG vollständig erfüllt (Anteil größer als 15%).
- C.** ☐ Die Wärmeversorgung wird zu einem geringeren Anteil als 15% durch eine Wärmepumpe gedeckt.
 Der Anteil beträgt: %.

***Hinweis:** In diesem Fall ist mindestens eine zusätzliche Maßnahme nach § 17 EWKG erforderlich, z.B. die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP).
 Bitte füllen Sie zusätzlich das entsprechende Nachweisformular "iSFP" aus.*

- D.** ☐ Es wird eine gasbetriebene Wärmepumpe eingesetzt.

***Hinweis:** Beim Einsatz einer gasbetriebenen Wärmepumpe ist ein Gasbezugsvertrag mit Biogasbeimischung abzuschließen.
 Bitte füllen Sie zusätzlich das entsprechende Nachweisformular „Biogas“ aus.*

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person	Ort, Datum	Unterschrift der bevollm. Bezirksschornsteinfegerin / des bevollm. Bezirksschornsteinfegers

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 16 Abs.1 EWKG in Verbindung mit § 17 und § 22 Abs.2 EWKG nicht innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.

Feste Biomasse / Holz-Zentralheizung Nachweis nach § 22 EWKG

Hinweis:

Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb eines Jahres vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / dem Eigentümer / einer bevollmächtigten Person auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Angaben zur Anlage / zum Brennstoff:

☐ Hackschnitzel ☐ Scheitholz ☐ Holzpellets

☐ anderer Brennstoff:

A. Zentraler Heizkessel

Hinweis:

Deckt der mit fester Biomasse betriebene zentrale Heizkessel mindestens 15% des jährlichen Wärmeenergiebedarfs, sind die Anforderungen des EWKG vollständig erfüllt. Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden.

Es wird ein zentraler Heizkessel mit fester Biomasse betrieben, der den jährlichen Wärmeenergiebedarf

1. ☐ zu mindestens 15% deckt und damit die Anforderungen des EWKG vollständig erfüllt.
2. ☐ zu weniger als 15% deckt und damit die Anforderungen des EWKG nur anteilig erfüllt. Anteil in %:

Es ist mindestens eine zusätzliche Maßnahme nach § 17 EWKG erforderlich, z.B. die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans. Bitte füllen Sie zusätzlich das entsprechende Nachweisformular aus.

oder

B. Mehrkesselanlage

Hinweis:

Werden mehrere zentrale Heizkessel betrieben, so gilt das EWKG als erfüllt, wenn mindestens 15% des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch feste Biomasse gedeckt wird. Vereinfachend wird aus der Summe der Kesselleistungen (Nennwärmeleistung) das Verhältnis der erzeugten Wärmemengen dieser Wärmeerzeuger ermittelt.

Nennwärmeleistung des installierten Biomassekessels kW

Summe der Leistungen aller Kessel (Mehrkesselanlage) kW

☐ Der Heizkessel mit fester Biomasse entspricht einem Anteil an der gesamten installierten Nennwärmeleistung von mindestens 15%. Damit sind die Anforderungen des EWKG vollständig erfüllt.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person	Ort, Datum	Unterschrift der bevollm. Bezirksschornsteinfegerin / des bevollm. Bezirksschornsteinfegers

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 16 Abs. 1 EWKG in Verbindung mit § 17 und § 22 Abs.2 EWKG nicht innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.

Flüssige Biomasse – z. B. Bioöl Nachweis nach § 22 EWKG

Hinweis:

Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb eines Jahres vorzulegen. Die Bestätigungen zu den zeitlich nachfolgenden Abrechnungen sind jeweils fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / dem Eigentümer / einer bevollmächtigten Person auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

- ☐ Hiermit sichere ich zu, dass Heizöl mit einem **Bioölanteil mit mindestens 15%** geliefert wurde bzw. ab der nächsten Bestellung geliefert wird.
- ☐ Ich sichere zu, dass das gelieferte Heizöl einen biogenen Anteil enthält, der die Anforderungen des § 71f Abs. 2 Gebäudeenergiegesetzes (GEG) erfüllt (ggf. bei Ihrem Lieferanten erfragen) und ich dies auch künftig auf Anforderung nachweisen kann.
- ☐ Der Anteil an Bioöl ist **kleiner als 15%**. Der biogene Anteil im gelieferten Heizöl beträgt: %.

In diesem Fall ist mindestens eine zusätzliche Maßnahme nach § 17 EWKG erforderlich, z.B. die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP).

Hinweis: Bitte füllen Sie das entsprechende Nachweisformular aus.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person	Ort, Datum	Unterschrift der bevollm. Bezirksschornsteinfegerin / des bevollm. Bezirksschornsteinfegers

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 16 Abs.1 EWKG in Verbindung mit § 17 und § 22 Abs.2 EWKG nicht innerhalb eines Jahr nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.

Gasförmige Biomasse – z.B. Biogas Nachweis nach § 22 EWKG

Hinweis:

Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb eines Jahres vorzulegen.

Die Bestätigungen zu den zeitlich nachfolgenden Abrechnungen sind jeweils fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / dem Eigentümer / einer bevollmächtigten Person auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)			
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort	Baujahr

Gasförmige Biomasse

Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Die Pflicht nach § 16 Abs.1 EWKG wird durch Abschluss eines Gasbezugsvertrags mit einer Biogasbeimischung (echte Beimischung, keine Verrechnung der CO₂-Emissionen) erfüllt.

- ☐ Der neue Gasbezugsvertrag beginnt ab:
- ☐ Mein aktueller Gasbezugsvertrag hat noch eine Laufzeit bis zum .
Ich werde diesen kündigen und einen neuen Gasbezugsvertrag mit biogenem Anteil abschließen.
- ☐ Ich sichere zu, dass das gelieferte bzw. zukünftig gelieferte Erdgas einen biogenen Anteil enthält und ich dies auch künftig auf Anforderung nachweisen kann.
Der biogene Anteil im gelieferten Erdgas beträgt: %.
- ☐ Die gasförmige Biomasse entspricht den Voraussetzungen des § 22, (1), 2, Punkt d) Gebäude-Energiegesetz (GEG) oder für Flüssiggas den Voraussetzungen des § 22, (1), 3, Punkt c) Gebäude-Energiegesetz (GEG). Gegebenenfalls ist dies beim Gasanbieter zu erfragen.
- Hinweis: Anerkannt wird der Einsatz von aus dem Netz bezogener gasförmiger Biomasse (Biogas), nur, wenn es sich bei dem Biogas um eine konkrete Einspeisung (Beimischung zum Erdgas) handelt. Bezugsverträge bei denen das Kohlendioxid (CO₂), das bei Verbrennung des Erdgases entsteht, durch den Erwerb und die Entwertung von Klimaschutzzertifikaten aus Klimaschutzprojekten ausgeglichen wird, werden nicht anerkannt.
- ☐ Der Anteil an Biogas ist kleiner als 15%.
In diesem Fall ist eine zusätzliche Maßnahme nach § 17 EWKG erforderlich, z. B. die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans.
Bitte füllen Sie zusätzlich das entsprechende Nachweisformular aus.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person	Ort, Datum	Unterschrift der bevollm. Bezirksschornsteinfegerin / des bevollm. Bezirksschornsteinfegers

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 16 Abs.1 EWKG in Verbindung mit § 17 und § 22 Abs.2 EWKG nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.

Einzelraumfeuerung Nachweis nach § 22 EWKG

Hinweis:

Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb eines Jahres vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / dem Eigentümer / einer bevollmächtigten Person auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)			
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort	Wohnfläche m ²

Hinweis:

Einzelraumfeuerungsanlagen sind Feuerstätten, die vorrangig einen einzelnen Raum beheizen (z.B. Wohnzimmer oder kleinere, offene Wohnungen) bspw. mit einem Pelletofen. Die Einzelraumfeuerungsanlage muss die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1.BImSchV) erfüllen.

Feuerstätte ohne Wasserwärmeüberträger

- A.** ☐ Es wird eine Einzelraumfeuerungsanlage an mehr als 90 Tagen in der üblichen Heizperiode (01.10. – 30.04.) betrieben und der Raum (bzw. die Räume), in dem die Feuerstätte/n betrieben wird / werden, weist / weisen eine Wohnfläche von mindestens 30% der Gesamtwohnfläche auf.

Die Einzelraumfeuerungsanlage beheizt eine Wohnfläche von m².

(Dies ist die Wohnfläche des/der Raumes/Räume in dem der/die Ofen/Öfen betrieben wird/werden.)

Feuerstätte mit Wasserwärmeüberträger

- B.** ☐ Die Einzelraumfeuerungsanlage ist mit einem Wasserwärmeüberträger ausgestattet und erfüllt damit die Anforderungen des EWKG vollständig.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person	Ort, Datum	Unterschrift der bevollm. Bezirksschornsteinfegerin / des bevollm. Bezirksschornsteinfegers

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 16 Abs. 1 EWKG in Verbindung mit § 17 und § 22 Abs.2 EWKG nicht innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.

Sonstige technische Optionen Nachweis nach § 22 EWKG in Verbindung mit § 18 EWKG

Hinweis:

Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb eines Jahres vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / dem Eigentümer / einer bevollmächtigten Person auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Hinweis:

Für jede der aufgeführten Maßnahmen ist ein rechnerisch plausibler und nachvollziehbarer Nachweis durchzuführen.

Unter Umständen sind die Berechnungen durch eine Energieberaterin / einen Energieberater durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Wird die Pflicht nach EWKG, § 16 Abs.1 durch eine andere Art als die in § 17 Abs.2 und Abs.3 EWKG genannten Maßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen oder eine der aufgeführten Maßnahmen erfüllt, so ist diese in der nachfolgenden Aufzählung anzukreuzen.

- A. ☐ Stromheizung**
Hierbei handelt es sich um eine stromgeführte Heizungsanlage in der Strom direkt oder über ein Speichermedium in Wärme umgewandelt wird.
Z. B.: Nachtspeicherheizung, kontrollierte Be- und Entlüftungsanlage [sofern die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/2281 eingehalten werden].
- B. ☐ Photovoltaik**
Es wird Strom einer Photovoltaikanlage zur Wärmeerzeugung genutzt. Die Strommenge entspricht mindestens 15% des Wärmeenergiebedarfs und wird durch einen separaten Zähler erfasst. Die Verbrauchswerte sind auf Verlangen vorzulegen.
- C. ☐ Abwärmenutzung**
Es handelt sich um die Nutzung von sogenannter „unvermeidbarer Abwärme“.
Hinweis: Hierbei handelt es sich um Wärme, die als Nebenprodukt unterschiedlichster Prozesse anfällt und ohne Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt abgeleitet würde (§ 3 Abs.1 Nr.13 Wärmeplanungsgesetz).
- D. ☐ Wasserstoff**
Es handelt sich um die Nutzung von sogenanntem „grünen“ Wasserstoff in einer Heizungsanlage oder Brennstoffzelle.
Hinweis: „Grüner Wasserstoff“ ist Wasserstoff, der durch Wasserspaltung gewonnen wird. Die dafür notwendige Energie muss vollständig aus Erneuerbaren Energien stammen (§ 3 Abs.1 Nr.13b Gebäudeenergiegesetz).
- E. ☐ Anlage nach GEG § 71**
Es wurde eine oder eine Kombination mehrerer der in § 71 Absatz 3 des Gebäudeenergiegesetzes genannten Anlagen in der dort und in den §§ 71b bis 71g des Gebäudeenergiegesetzes bezeichneten Weise eingebaut und betrieben.
- F. ☐ Andere Variante**
Keine der oben aufgeführten Optionen wurde gewählt.
Bitte beschreiben Sie die von Ihnen gewählte Option zur Erfüllung der Pflicht nach § 16 Abs.1 EWKG und nutzen Sie hierfür das nachfolgende Textfeld (ggf. gesonderte Unterlagen). Die DIN EN 18599 ist zu beachten.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person	Ort, Datum	Unterschrift der bevollm. Bezirksschornsteinfegerin / des bevollm. Bezirksschornsteinfegers

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 16 Abs. 1 EWKG in Verbindung mit § 17 und § 22 Abs.2 EWKG nicht innerhalb eines Jahres nach Einbau / Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.

Anschluss an ein Wärmenetz Nachweis nach § 22 EWKG

Hinweis:

Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb eines Jahres vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / dem Eigentümer / einer bevollmächtigten Person auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Hinweise:

Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechenden Wert eintragen.

Bei einem Anschluss an ein Wärmenetz muss zur Erfüllung der Pflicht eine der drei nachfolgenden Anforderungen an das Wärmenetz erfüllt sein. Ggf. sind notwendige Informationen beim Wärmenetzbetreiber zu erfragen oder auf der Internetseite nachzulesen.

- A.** ☐ Das Gebäude ist an ein Wärmenetz angeschlossen und mindestens 15% der aus dem Netz genutzten Wärme stammen aus Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme.
- B.** ☐ Das Gebäude ist an ein Wärmenetz angeschlossen, das einen Primärenergiefaktor von maximal 0,7 aufweist. Diese Regelung ist befristet bis zum 31.12.2025 möglich.
- C.** ☐ Die vom Wärmenetz verteilte Wärme besteht **nicht** zu mindestens 15% aus Erneuerbaren Energien. Das Wärmeversorgungsunternehmen des Wärmenetzes hat einen Dekarbonisierungsfahrplan erstellt, oder wird bis zum 31.12.2026 einen Dekarbonisierungsfahrplan erstellen.

Der Anschluss an das Wärmenetz erfolgte am

Wärmenetzbetreiber

Name des Wärmenetzbetreibers	Ort

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person	Ort, Datum	Unterschrift der bevollm. Bezirksschornsteinfegerin / des bevollm. Bezirksschornsteinfegers

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 16 Absatz 1 EWKG in Verbindung mit § 17 und § 22 Abs.2 EWKG nicht innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.

Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) Nachweis nach § 22 EWKG

Hinweis:

Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb eines Jahres vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / dem Eigentümer / einer bevollmächtigten Person auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Es wurde ein individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) erstellt am:

Der iSFP ist der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf Verlangen vorzulegen.

Der iSFP wird im Rahmen des EWKG anteilig mit einer Erfüllung der Pflicht nach § 16 EWKG in Höhe von 5% angerechnet.

Hinweis:

Wenn der iSFP zur anteiligen Pflichterfüllung herangezogen wird, ist **zusätzlich** das Nachweisformular der Haupterfüllungsmaßnahme auszufüllen.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person	Ort, Datum	Unterschrift der bevollm. Bezirkschornsteinfegerin / des bevollm. Bezirksschornsteinfegers

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 16 Abs. 1 EWKG in Verbindung mit § 17 und § 22 Abs. 2 EWKG nicht innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.

Entfallen der Nutzungspflicht nach § 18 EWKG

Hinweis:

Diese Vorlage ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorzulegen.
 Dieses Formular ist von der Eigentümerin / dem Eigentümer / einer bevollmächtigten Person auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Die Nutzungspflicht nach § 16 Abs.1 EWKG entfällt,
 da alle zur Erfüllung anerkannten Maßnahmen

- ☐ aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (z. B. technisch oder baulich) unmöglich sind
oder
- ☐ durch andere als in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahmen im gleichem Umfang erreicht werden
oder
- ☐ bei Erfüllung und Durchführung im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch unverhältnismäßigen Aufwand* oder in sonstiger Weise zu unbilliger Härte führen.

* Als unverhältnismäßiger Aufwand wird angesehen, wenn eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durch eine Energieberatung ergibt, dass die Amortisation der günstigsten technisch realisierbaren Option erst nach über 20 Jahren möglich ist oder aufgrund der persönlichen oder betrieblichen Situation diese nachweislich nicht finanzierbar ist.

Hinweis: Bitte begründen Sie das Entfallen der Nutzungspflicht und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

--

Hinweis:

Ein Entfallen der Nutzungspflicht kann nur so lange als angenommen gelten, solange die dargelegten Gründe fortbestehen. Sollte eine Änderung der maßgeblichen Umstände eintreten, so kann dies dazu führen, dass die Pflicht nach § 16 Abs.1 EWKG zu erfüllen ist.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person	Ort, Datum	Unterschrift der bevollm. Bezirksschornsteinfegerin / des bevollm. Bezirksschornsteinfegers

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 16 Abs. 1 EWKG in Verbindung mit § 17 und § 22 Abs.2 EWKG nicht innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.

Baulicher Wärmeschutz Nachweis nach § 22 EWKG

Hinweis:

Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / dem Eigentümer / einer bevollmächtigten Person auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Hinweis:

Bitte zutreffende Angaben ankreuzen.

Die Pflicht nach § 16 Abs. 1 EWKG wird durch eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten energetischen Sanierungen erreicht.

1. ☐ Nach Sanierung/Dämmung der gesamten Gebäudeaußenwände wird ein Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) von $\leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht.
2. ☐ Kerndämmung der Außenwände mit einem Dämmstoff der Wärmeleitgruppe (WLG) ≤ 035 .
3. ☐ Nach Sanierung/Dämmung der gesamten Dachflächen bzw. der obersten Geschossdecke wird ein Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) von $\leq 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht.
4. ☐ Die gesamten Fenster im Gebäude wurden erneuert und erreichen einen U-Wert von $\leq 0,95 \text{ W/m}^2\text{K}$.
5. ☐ Der Nachweis des baulichen Wärmeschutzes wird durch eine energetische Bilanzierung nach DIN EN 18599 gemäß der Berechnungsmethodik des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) erfolgen. Eine Energieberaterin / ein Energieberater weist nach, dass die baulichen Maßnahmen den Primärenergiebedarf um mindestens 15 % reduzieren werden.

Die Maßnahme zum baulichen Wärmeschutz ist innerhalb eines Jahres nach Tausch der Wärmeerzeugungsanlage in Auftrag zu geben oder durchzuführen.

Hinweis:

Die entsprechenden Berechnungsunterlagen bzw. der Nachweis des U-Wertes liegen vor und können auf Verlangen vorgelegt werden. Die Unterlagen (auch Rechnungen) sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person	Ort, Datum	Unterschrift der bevollm. Bezirksschornsteinfegerin / des bevollm. Bezirksschornsteinfegers

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 16 Abs.1 EWKG in Verbindung mit § 17 und § 22 Abs.2 EWKG nicht innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.